

muri
b e r n

Datenschutzreglement

Der Grosse Gemeinderat,

gestützt auf Artikel 35 der Gemeindeordnung sowie Artikel 12, 18, 33 und 37 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)

beschliesst das folgende

Datenschutzreglement

Art. 1

Zweck Dieses Reglement ordnet für die Einwohnergemeinde Muri bei Bern jene datenschutzrechtlichen Fragen, die gemäss Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19. Februar 1986¹ dem Gemeinderecht zur Regelung überlassen sind.

Art. 2

Geltungsbereich Die kantonalen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und dieses Reglement gelten grundsätzlich für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Organe und Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Muri bei Bern. Sie gelten auch für die Datenübermittlung zwischen den einzelnen Verwaltungseinheiten der Gemeinde.

Art. 3

Listenauskünfte; Grundsatz ¹ Systematisch geordnete Daten (Listen) aus der Einwohnerkontrolle dürfen an private Personen ^{G)} bekannt gegeben werden, sofern kein kommerzieller Zweck vorliegt und ein schützenswertes Interesse besteht.

² Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber führt eine Liste aller regelmässig erteilten Listenauskünfte. Diese Liste ist öffentlich und enthält Angaben über den Empfänger, die Auswahlkriterien, die bekannt gegebenen Daten, das Datum der Bekanntgabe sowie die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.

³ Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.

Art. 4

Datensperre ¹ Jedermann kann ohne Nachweis eines schützenswerten Interesses von den Einwohnerdiensten verlangen, dass seine / ihre Daten für Listenauskünfte an private Personen gesperrt werden.

² Die Anordnung der Datensperre wird dem Gesuchsteller oder der

¹ BSG 152.04
^{G)} Glossar / Abkürzungen

Gesuchstellerin schriftlich bestätigt.

Art. 5

Listenauskünfte
aus der Einwohnerkontrolle

¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort,
Datum des Zu- und Wegzugs, Jahrgang.

² In der Liste angeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Art. 6

Listenauskünfte
aus anderen
Datensammlungen

¹ Listenauskünfte aus anderen Datensammlungen dürfen bekannt gegeben werden, wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten, ^{G)}
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Sozialhilfegeheimnis) entgegenstehen,
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimnisbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Allen in der Liste aufgeführten Personen wird vor der erstmaligen Bekanntgabe Gelegenheit gegeben, sich zu äussern. Diese Anhörung kann durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger durchgeführt werden. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt die erneute Anhörung.

³ Die Bekanntgabe der Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.

Art. 7

Einzelauskünfte
aus der Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerdienste dürfen bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle neben den Angaben gemäss Art. 5 Abs. 1 folgende weiteren Angaben bekannt geben, sofern ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird:

- a) Neuer Wohnort nach Wegzug,
- b) Titel,
- c) Sprache.

² Jede betroffene Person kann im Rahmen von Art. 13 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) die Bekanntgabe ihrer Daten bei den Einwohnerdiensten sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist. Die Sperrung wird ihr schriftlich bestätigt.

³ Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

Art. 8

Einzelaskünfte aus anderen Datensammlungen

Einzelaskünfte aus anderen Datensammlungen richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG), insbesondere Artikel 10 und 11.

Art. 9

Bekanntgabe von Einwohnerkontroll- und Familiennummern an die Kirchengemeinde

¹ Die für die Einwohnerkontrolle zuständige Stelle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen der Kirchengemeinde die Einwohnerkontrollnummer und die Familiennummer elektronisch bekannt geben.

² Die Kirchengemeinde darf diese Nummern nicht in Dateien verwenden, die Rückschlüsse zulassen auf

- a) die seelsorgerische Betreuung,
- b) die Ausübung politischer Rechte,
- c) den Gesundheitszustand,
- d) Hilfeleistungen.

³ Die Nummern dürfen nicht weitergegeben werden. Ein Ausdrucken der Nummern, insbesondere in Adressen oder auf Ausweisen, ist unzulässig.

Art. 10

Information auf Anfrage

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht gemäss kantonaler Informationsgesetzgebung ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber zuständig.

Art. 11

Abrufverfahren

¹ Die für die Einwohnerdienste zuständige Stelle darf Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet, durch ein Abrufverfahren internen Verwaltungseinheiten und externen, gemeindenahen Betrieben im Rahmen der Erforderlichkeit zugänglich machen.

² Extern dürfen der öffentlich-rechtlichen Anstalt Gemeindebetriebe Muri-Gümligen folgende Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden:

- a) Name
- b) Vorname
- c) Adresse
- d) Jahrgang
- e) Beruf
- f) Datum Zu- und Wegzug
- g) Neue Adresse

³ Intern regelt der Gemeinderat in einer Verordnung, welche Verwaltungseinheiten auf welche Daten der Einwohnerkontrolle Zugriff haben.

⁴ Die Weiterverbreitung der abgefragten Daten durch Übernahme in andere Verfahren oder Bekanntgabe an unbeteiligte Dritte ist in Anwendung des Grundsatzes der Zweckbindung der Daten untersagt.

⁵ Mit entsprechenden organisatorischen und technischen Datensicherungsmaßnahmen ist das unbefugte Bearbeiten zu verhindern.

Art. 12

Aufsichtsstelle

¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz.

² Ihre Aufgaben und Stellung richten sich insbesondere nach den Art. 14a, 17a sowie 33 bis 37 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

³ Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 10'000.00 und erstattet dem Grossen Gemeinderat und dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 13

Gebühren

¹ Die Gebührenfreiheit für die auf die kantonalen Datenschutzbestimmungen und dieses Reglement gestützten Verrichtungen richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung vom 22. Februar 1995.

² Für gebührenpflichtige Leistungen legt der Gemeinderat die Ansätze fest, welche maximal betragen dürfen:

- Einfache schriftliche Auskünfte CHF 40.00
- Ausgedruckte Jahrgangslisten
 pro Jahrgang CHF 100.00
- Abweisende Verfügungen Aufwandgebühr II
- Andere umfangreiche Arbeiten Aufwandgebühr II

³ Der Gemeinderat regelt die im Einzelfall geltenden Tarife in einer Verordnung. Für politische Parteien, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie ortsansässige Vereine kann er die kostenlose Abgabe von Listen vorsehen.

Art. 14

Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Bestimmungen und regelt u.a. auch die generellen Sicherheitsmassnahmen bei der Informatik, den Umgang mit der elektronischen Post (Email) sowie den Zugang zum Internet.

Art. 15

Inkrafttreten und
Aufhebung bishe-
rigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit seinem Inkrafttreten wird das Datenschutzreglement vom 20.2.2001/19.6.2007/18.8.2009 aufgehoben.

Muri bei Bern, 22. November 2016

Grosser Gemeinderat Muri bei Bern
Die Präsidentin Die Sekretärin

Ruth Raaflaub Karin Pulfer

Glossar und Abkürzungen

- KDSG = Kantonales Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
- Definition von Besonders schützenswerte Personendaten gemäss Art. 3 Abs. 1 des kant. Datenschutzgesetzes (KDSG / BSG 152.04)

Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über

- a) die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit
 - b) den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand
 - c) Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung
 - d) polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.
- Begrifflichkeit private Person = alle privaten natürlichen und juristischen Personen